ABGABEFRISTEN

Einkommensteuer
- Jahreserklärung bis 31. Juli des Folgejahres
- wenn Steuererklärung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt wird, bis 28. Februar des Zweitfolgejahres
- Erklärung muss elektronisch übermittelt werden, wenn betriebliche Einkünfte vorliegen (Registrierung über www.elster.de)

Umsatzsteuer
- Jahreserklärung bis 31. Juli des Folgejahres
- Abgabefrist bei Erstellung der Steuererklärung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe (siehe Einkommensteuer)
- vierteljährliche ggf. monatliche Voranmeldung bis 10. Tag des Folgemonats
- Voranmeldungen und Jahreserklärung müssen elektronisch und authentifiziert übermittelt werden (ELSTER)

Gewerbesteuer
- Jahreserklärung bis 31. Juli des Folgejahres
- Abgabefrist bei Erstellung der Steuererklärung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe (siehe Einkommensteuer)
- Erklärung muss ebenfalls elektronisch und authentifiziert übermittelt werden (ELSTER)

Lohnsteuer
- monatliche, vierteljährliche oder jährliche Anmeldung (je nach Höhe der jährlich abzuführenden Lohnsteuer) bis 10. Tag des Folgemonats, nach Ablauf des jeweiligen Anmeldungszeitraums
- bei Betriebseröffnung: Für die Bestimmung des Anmeldungszeitraums (monatlich, vierteljährlich oder jährlich) wird die für den ersten vollen Kalendermonat abzuführende Lohnsteuer auf einen Jahresbetrag hochgerechnet
- Anmeldungen müssen elektronisch und authentifiziert übermittelt werden (ELSTER)

Informationen zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen (ELSTER www.elster.de)
Die Registrierung zur authentifizierten Übermittlung von Steuererklärungen über ELSTER kann einige Tage dauern.

WEITERE INFORMATIONEN

Finanzverwaltung, Industrie- und Handelskammern (IHK) sowie die Handwerkskammern (HWK) arbeiten in Rheinland-Pfalz zusammen. Zum Teil werden gemeinsame Sprechtage angeboten, an denen Sie sich umfassend informieren können.

Ansprechpartner
- in den Starterzentren der IHK sowie der HWK
- in allen rheinland-pfälzischen Finanzämtern

Die Ansprechpartner unterstützen Sie insbesondere in der Startphase Ihrer Unternehmensgründung.

Fragen Sie in Ihrem Finanzamt nach dem Ansprechpartner für Existenzgründer oder nach Bearbeitern der zentralen Neuaufnahmestellen oder rufen Sie die Info-Hotline an.
Info-Hotline Ihres Finanzamtes
Telefon: 0261 - 20 179 279
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und
Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr

Spezielle Informationen bieten die steuerberatenden Berufe.

Eine Information des Landesamtes für Steuern
Internet: www.lfst-rlp.de

Landesamt für Steuern/ Pressestelle - www.lfst-rlp.de - Stand: Dezember 2020

RheinlandPfalz
FINANZVERWALTUNG

STEUERLICHE CHECK-LISTE FÜR EXISTENZ-GRÜNDER

(gültig ab Veranlagungszeitraum 2021)

EINORDNUNG DER TÄTIGKEIT

Je nach Branche kann die betriebliche Betätigung als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit eingestuft werden. Diese Unterscheidung ist wichtig für:

- das Anmeldeverfahren
- die Art und Weise der Gewinnermittlung
- die Gewerbesteuerpflicht

Freiberufliche Tätigkeit / sonstige selbständige Arbeit

- persönliche Arbeitsleistung / besondere Fachkenntnisse
- leitend und eigenverantwortlich tätig
- insbesondere sogenannte "Katalogberufe" wie Heilberufe, Anwälte, Ingenieure, Steuerberater, Künstler, Lehrberufe und ähnliche Tätigkeiten

Anmeldung: beim Finanzamt, von dessen Bezirk die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird

Gewinnermittlung: in der Regel durch Einnahmenüberschuss-Rechnung (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben); diese ist mittels des selbständigen Vordrucks „Anlage EÜR" elektronisch und authentifiziert zu übermitteln (ELSTER)

Gewerbesteuerpflicht: nein

Gewerbebetrieb

- nachhaltige, selbständige Tätigkeit
- Gewinnerzielungsabsicht
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
- Tätigkeit ist keiner anderen Einkunftsart zuzuordnen

Anmeldung: beim örtlichen Gemeindeamt (Finanzamt erhält Mitteilung) **oder** in den Starterzentren der IHK oder HWK (auch online über „Meta-Formular")

Gewinnermittlung: in der Regel durch Bilanzierung (elektronisch authentifiziert übermittelte E-Bilanz erforderlich)

Gewerbesteuerpflicht: ja

FRAGEBOGEN DES FINANZAMTS

Um eine Steuernummer für Ihre freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit auszustellen, benötigt das Finanzamt das Formular „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung". **Der Fragebogen muss innerhalb eines Monats nach Betriebseröffnung elektronisch über www.elster.de übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung über ELSTER einige Tage dauern kann.**

Er dient dazu, Ihre persönlichen und betrieblichen Verhältnisse näher kennen zu lernen. Die Ausfüllhilfe für den Fragebogen enthält Erläuterungen zu jeder Angabe und soll die Beantwortung erleichtern.

Die Fragen betreffen unter anderem:

- die Art der ausgeübten Tätigkeit
- den Zeitpunkt der Betriebseröffnung
- die Höhe des zu erwartenden Umsatzes und des zu erwartenden Gewinns

Die Vergabe einer Steuernummer setzt regelmäßig die Abgabe des vollständig ausgefüllten Fragebogens voraus.

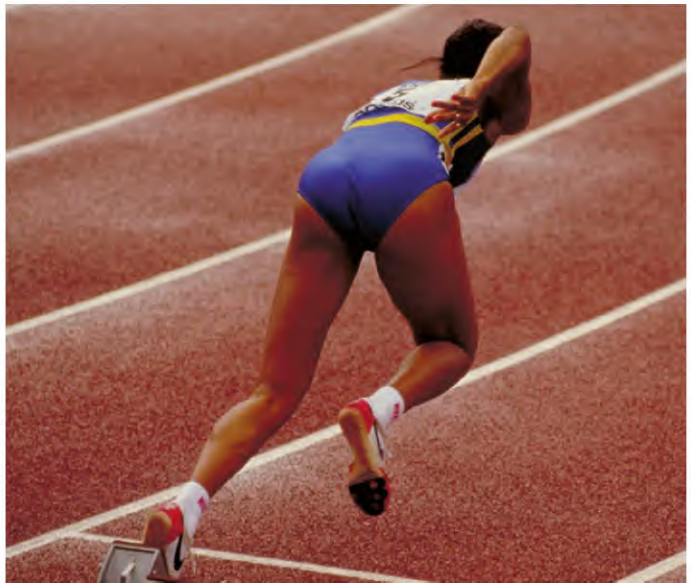

STEUERARTEN

Die wichtigsten Steuerarten, die für Existenzgründer von Bedeutung sind:

Einkommensteuer

- steuerpflichtig sind natürliche Personen mit ihren gesamten Einkünften (dazu gehört auch der Gewinn aus der freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit)

Umsatzsteuer

- besteuert wird der Umsatz (soweit er nicht steuerbefreit ist) eines Unternehmers
- Vorsteuer, die bei Anschaffungen für das Unternehmen gezahlt wird, kann auf die zu zahlende Umsatzsteuer angerechnet werden bzw. erstattet werden
- bei Kleinunternehmern (voraussichtlicher Jahresumsatz nicht größer als 22.000 Euro) wird keine Umsatzsteuer erhoben und kann keine Vorsteuer angerechnet werden

Gewerbesteuer

- steuerpflichtig sind alle Gewerbetreibenden mit ihrem Gewerbeertrag
- Gewerbesteuer fällt nur an, wenn der Gewerbeertrag größer als 24.500 Euro jährlich ist

Lohnsteuer

- bei Beschäftigung von Arbeitnehmern
- Besonderheiten gelten bei geringfügig Beschäftigten, sog. Minijobs (450 Euro-Minijob oder kurzfristiger Minijob). Informationen erteilt die Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de.